

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 338 vom 30. September 2020**

BE Obergericht, 2020-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_338](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_338)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 338 du 30 septembre 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 338 del 30 settembre 2020

## **Regeste**

Erkennungsdienstliche Erfassung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Verfügung der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland vom 11. August 2020 sei aufzuheben und von einer erkennungsdienstlichen Erfassung des Beschwerdeführers (evtl. inkl. Abnahme eines WSA und der Erstellung eines DNA-Profiles) sei abzusehen;

### **E. 2**

Eventualiter zu Ziffer 1 sei die Verfügung Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland vom 11. August 2020 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;

### **E. 3**

händig bedienbares Messer mit automatischer Klinge zum Vorschein. Der Beschwerdeführer verweigerte anlässlich seiner Einvernahme vom 17. Mai 2020 die Aussage bzw. machte geltend, von der Sachbeschädigung nichts zu wissen (vgl. dazu insbesondere Anzeigerapport vom 7. Juli 2020).

### **E. 4**

Die angefochtene Verfügung ist wie folgt begründet: A. \_\_\_\_\_ wird aufgrund von Beobachtungen einer Augenzeugin verdächtigt, sich am 17.05.2020 in 3013 Bern, E. \_\_\_\_\_ (Strasse), an einer Sachbeschädigung beteiligt zu haben. Es handelte sich um ein frisches Graffiti mit dem Schriftzug „F. \_\_\_\_\_“ (Sachschaden CHF 1'323.35). A. \_\_\_\_\_ verweigerte anlässlich der polizeilichen Befragung die Aussagen. Auf den durch die Kantonspolizei Bern in unmittelbarer Nähe zum Tatort gefundenen Spraydosen konnten Fingerabdrücke erhoben werden. Mittels Dakty-Spuren-Vergleich sollen nun be- bzw. entlastende Beweise betreffend die Täterschaft von A. \_\_\_\_\_ bzw. der Art seiner Teilnahme erhoben werden.

### **E. 5**

Der Beschwerdeführer wendet dagegen in erster Linie ein, es mangle bezüglich der Sachbeschädigung an einem hinreichenden Tatverdacht. Er habe sich zufällig auf seinem Nachhauseweg vom Ausgang in der Nähe des Tatortes aufgehalten. Der Beschrieb der Augenzeugin würde auf 80% der Jugendlichen zutreffen. Die Durchsichtung der technischen Geräte habe keinerlei Hinweise auf ein Interesse an Sprayereien seitens des Beschwerdeführers ergeben. Er stellt zudem in Abrede, dass eine erkennungsdienstliche Erfassung für die Aufklärung der Sachbeschädigung notwendig und zweckdienlich sei.

Aus den Akten gehe nicht hervor, dass Fin- gerabdrücke auf Spraydosen gefunden worden seien. Überdies sei ein Schuhspu- renvergleich mit den Schuhen des Beschwerdeführers negativ verlaufen. Im Weite- ren könne eine erkennungsdienstliche Erfassung zur Klärung des Vorwurfs des il- legalen Waffenbesitzes nichts beitragen. Schliesslich gebe es keine erheblichen und konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer in andere – bereits begangene oder künftige – Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte. Insgesamt ist der Beschwerdeführer daher der Ansicht, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt sei.

## **E. 6**

Die Leitung der Jugendanwaltschaft führt zusammengefasst aus, die angefochtene Verfügung sei geeignet, erforderlich und zumutbar, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Der hinreichende Tatverdacht der Sachbeschädigung liege vor.

### **E. 7.1**

Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung werden die Körpermerkmale einer Per- son festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen (Art. 260 Abs. 1 StPO). Der Zweck der erkennungsdienstlichen Erfassung, die auch bei Übertretungen an- geordnet werden kann (Urteil des Bundesgerichts 1B\_244/2017 vom 7. August 2017 E. 2.1), besteht in der Abklärung des Sachverhalts, worunter insbesondere die Feststellung der Identität einer Person fällt (vgl. BBl 2006 1243 Ziff. 2.5.6; BGE 141 IV 87 E. 1.3.3 S. 90).

Erkennungsdienstliche Massnahmen sowie die Aufbewahrung dieser Daten stellen einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]), auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) und auf Familienleben gemäss Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) dar (BGE 128 II 259 E. 3.2 S. 268; Urteil des Bundesgerichts

4 2C\_257/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 6.7.3). Dabei ist von einem leichten Eingriff auszugehen (BGE 134 III 241 E. 5.4.3 S. 247; 128 II 259 E. 3.3 S. 269 f.; Urteil des Bundesgerichts 2C\_257/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 6.7.3). Einschränkungen von Grundrechten sind gestützt auf Art. 36 BV zulässig, sofern sie auf einer gesetz- lichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und den Kerngehalt des Grundrechts wahren. Diese Voraussetzungen werden für die Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen in Art. 197 Abs. 1 StPO konkretisiert. Nach dessen Wortlaut können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (Bst. a), ein hinreichender Tatver- dacht vorliegt (Bst. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnah- men erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangs- massnahme rechtfertigt (Bst. d). Die erkennungsdienstliche Erfassung (und die DNA-Analyse) darf auch bei Jugend- lichen angeordnet werden (Art. 3 Abs. 1 JStPO). Dabei sind jedoch zusätzlich das Alter, der Entwicklungsstand und die Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 3 JStPO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 JStPO). Auch darf das Strafverfahren nicht mehr als nötig in das Privatleben des Jugendlichen und in den Einflussbereich der gesetzlichen Vertretung eingreifen (Art. 4 Abs. 3 JStPO).

### **E. 7.2**

Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Was der Beschwerde- führer dagegen vorbringt, verfährt nicht. Zur Begründung ist mit der Leitung der

Jugendanwaltschaft festzuhalten was folgt:

### **E. 7.2.1**

Entgegen den Ausführungen des zum Tatzeitpunkt knapp noch nicht 18-jährigen Beschwerdeführers reichen die hiesigen Umstände, unter denen er von der Polizei angehalten wurde, aus, um einen hinreichenden Tatverdacht herzuleiten. Der Beschwerdeführer hielt sich in unmittelbarer Nähe des Tatortes und der in einem Gebüsch vorgefundenen Tüte mit Spraydosen auf. Und auch wenn die Personenbeschreibung der Augenzeugin nicht sonderlich ausführlich und individualisierend ist, so ist die Übereinstimmung der äusseren Erscheinung des Beschwerdeführers mit ihrem Beschrieb (schwarz-weisses Oberteil, dunkle Hose, eher kurze Haare) – zusammen mit der Tatortanwesenheit mutmasslich aufgrund Schmiere-Stehens – ein erheblicher Hinweis darauf, dass er mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an der fraglichen Tat beteiligt war. Anlässlich seiner Einvernahme vom 17. Mai 2020 verweigerte der Beschwerdeführer auf die Frage, was er am 17. Mai 2020 um ca. 02:30 Uhr an der G.\_\_\_\_\_ (Strasse) gemacht habe, die Aussage (Zeile 36 f.). Sein Verteidiger macht nun geltend, der Beschwerdeführer sei auf dem Heimweg von der Stadt nach Hause unweit seiner Wohnung von der Polizei angehalten worden; von den Sprayereien habe er nichts mitgekriegt (Randziffer 6 f.). Warum er diese unverfängliche Aussage nicht schon bei der Polizei getätigt hat, wird nicht erklärt. Unerheblich ist, dass im Laufe der Untersuchung bereits entlastende Beweise – wie das Fehlen verdächtiger Nachrichten und Fotos auf dem Mobiltelefon oder der Umstand, dass der Beschwerdeführer offenbar keine Farbe an der Kleidung hatte – erhoben werden konnten. Da durch die erkennungsdienstliche Erfassung nur leicht in die Grundrechte eingegriffen wird, dürfen an das Kriterium des hinreichenden Tatverdachts keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Es besteht hier ein hinreichender Tatverdacht bezüglich eines Straftatbestands (Sachbeschädigung), welcher sich aus den erwähnten konkreten Tatsachen ergibt und wel-

5 cher klar über reine Mutmassungen, Gerüchte oder generelle Vermutungen hinausgeht. Wie sich des Weiteren (aktenkundig) herausstellte, konnten auf den in der Nähe zum Tatort gefundenen Spraydosen brauchbare Fingerabdruckspuren erhoben werden. Ein Abgleich mit den Fingerabdrücken des Beschwerdeführers könnte wichtige – sowohl belastende wie aber auch entlastende – Hinweise für dessen allfällige Tatbeteiligung liefern. Die erkennungsdienstliche Erfassung des Beschwerdeführers ist daher geeignet, zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen. Aus einem Fingerabdruckabgleich können, egal mit welchem Ergebnis, zusätzliche zur Aufklärung des Sachverhalts dienliche Schlüsse gezogen werden. Betreffend den illegalen Waffenbesitz indes ist eine erkennungsdienstliche Erfassung – wie auch vom Beschwerdeführer erkannt – (noch) nicht nötig und es wurde dementsprechend in der angefochtenen Verfügung auch nicht darauf Bezug genommen.

### **E. 7.2.2**

Wie vom Beschwerdeführer korrekt ausgeführt, begründete die Jugendanwaltschaft die Verfügung der erkennungsdienstlichen Erfassung ausschliesslich mit der Aufklärung des Anlassdelikts. Ein Verdacht auf weitere Straftaten liegt nicht vor. Dies ist aber für die Anordnung des Daktylspuren-Vergleichs auch nicht notwendig. Es ist ausreichend, dass die erkennungsdienstliche Massnahme – wie hier – Erkenntnisse in der laufenden Strafuntersuchung liefern kann. Zur Verhältnismässigkeit bleibt anzumerken, dass die

erkennungsdienstliche Erfassung im Vergleich zur Erstellung eines DNA-Profiles (vgl. Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO) – die bei einem Vergehen wie einer Sachbeschädigung ebenfalls möglich wäre – das mildere Mittel darstellt. Dass in der Verfügung vom 11. August 2020 bei den Bemerkungen von «Art. 7 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz» die Rede ist, heisst nicht, dass auch die Erstellung eines DNA Profils angeordnet wurde. Andere, weniger einschneidende Massnahmen mit derselben Beweisqualität wie die erkennungsdienstliche Erfassung sind keine erkennbar. Darüber hinaus besteht an der Aufklärung des vorgeworfenen Delikts der Sachbeschädigung aufgrund der Schadenshöhe ein erhebliches öffentliches Interesse. Es handelt sich nicht um eine Bagatelle. Im Gegensatz dazu stellt die Abnahme von Fingerabdrücken bloss einen leichten Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers dar. Wiegt man diese Interessen gegeneinander ab, ist die angeordnete Massnahme als verhältnismässig im engeren Sinne anzusehen. Sollte das vorliegende Strafverfahren ferner eingestellt werden oder mit einem Freispruch enden, so würde das Profil nach Art. 17 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (SR 363.1) sofort bzw. nach einem Jahr gelöscht.

### **E. 7.3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung als korrekt und die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

### **E. 8**

Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Beschwerdeführer (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden i.S.v. Art. 33 Abs. 1 des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (VKD; BSG 161.129) auf CHF 200.00 festgesetzt. Entschädigungen sind keine auszurichten.

6 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ (per Einschreiben) - der Leitung Jugendanwaltschaft (per Einschreiben) Mitzuteilen: - der Regionalen Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, Jugendanwalt H.\_\_\_\_\_ (mit den Akten – per Kurier) Bern, 30. September 2020 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Obergericht J. Bähler Der Gerichtsschreiber: Müller Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.